

**Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Master-Studiengang „Intercultural Communication and European Studies (ICEUS)“ vom 13. Juni 2018, geändert am 3. September 2020, 20. Januar 2021 und 18. Januar 2023**

**Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:**

	<b>Datum FBR:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>	<b>Veröffentlichung:</b>
Prüfungsordnung	13.06.2018	01.10.2021	26.09.2018 ( <a href="#">AM 30-2018</a> )
Änderung	03.09.2020 / 20.01.2021	01.04.2021	17.05.2021 ( <a href="#">AM 20-2021</a> )
2. Änderung	18.01.2023	01.10.2023	02.10.2023 ( <a href="#">AM 52-2023</a> )

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziel, akademischer Grad

§ 2 Zulassung zum Studium

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, Frist der Abschlussarbeit

§ 4 ECTS-Punkte (Credits) und Module

§ 5 Berufspraktisches Studium

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

§ 8 Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

§ 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Ordnung für das berufspraktische Studium

**§ 1 Studienziel, akademischer Grad**

- (1) Das Studium qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit in international ausgerichteten Organisationen sowie für eine wissenschaftliche Tätigkeit auf den Gebieten Europäische Integration sowie Interkulturelle und digitalisierte Kommunikation.
- (2) Nach der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences den akademischen Grad Master of Arts.

## **§ 2 Zulassung zum Studium**

- (1) Einschreibvoraussetzungen sind
  1. der Nachweis des qualifizierten Abschlusses eines mindestens sechssemestrigen (B.A.-level) sozial-, rechts-, geistes- oder kulturwissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule.
  2. der Nachweis von guten Kenntnissen der deutschen und englischen Sprache.

Für Studierende mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt der Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in der Regel durch einen TOEFL iBT Test Score von mindestens 79 oder äquivalent.

Für Studierende mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule erfolgt der Nachweis der Kenntnisse in einer der beiden Sprachen in der Regel durch einen TOEFL iBT Test Score von mindestens 79 oder Äquivalent, bzw. durch die bestandene "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" (Niveaustufe DSH 2) oder Äquivalent. Wenn die bestandene Abschlussprüfung in englischer Sprache erfolgte, gilt dies stets als Äquivalent für den TOEFL iBT Test Score von mindestens 79; wenn die bestandene Abschlussprüfung in deutscher Sprache erfolgte, gilt dies stets als Äquivalent für die bestandene "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (Niveaustufe DSH 2). Bezüglich der Kenntnisse in der jeweils anderen Sprache ist in geeigneter Weise der Nachweis zu führen, dass diese dazu hinreichen, der Lehre in dieser Sprache zu folgen; in Zweifelsfällen wird die Zulassung vom erfolgreichen Absolvieren eines Fachgesprächs in dieser Sprache an der Hochschule Fulda abhängig gemacht.
  3. der Nachweis eines Bewerbungsschreibens in deutscher oder englischer Sprache, aus dem die Motivation für die Aufnahme des Studiums und die weiteren beruflichen Aspirationen hervorgehen.
- (2) Über die Erfüllung der Einschreibvoraussetzungen nach Abs. (1) Ziffer 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, Frist der Abschlussarbeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 120 ECTS-Punkte (120 Credits).
- (3) Die Frist der Abschlussarbeit umfasst 4 Monate. Dafür werden 25 ECTS-Punkte (25 Credits) vergeben.

## **§ 4 ECTS-Punkte (Credits) und Module**

- (1) Der Studiengang umfasst 11 Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte (Credits) sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 1).
- (2) Folgende Module erstrecken sich über zwei Semester: Modul 4 und Modul 6.

- (3) Eine Übersicht über die Verteilung der Module auf die Studiensemester ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1).

### **§ 5 Berufspraktisches Studium**

- (1) Das Studium beinhaltet ein berufspraktisches Studium (BPS) von 10 Wochen.
- (2) Für die Praxisphase werden einschließlich der Vorbereitung und der Nachbereitung 15 ECTS-Punkte (15 Credits) vergeben. Die Art und Weise der Leistungsnachweise in der Praxisphase ist in der Modulbeschreibung M7 geregelt.
- (3) Die Praxisphase ist in der Ordnung für das berufspraktische Studium geregelt (Anlage 2).
- (4) Die Anerkennung der Praxisphase erfolgt nach Vorlage des Portfolios.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere auch zuständig für die Verwaltung der Anmeldung zu Prüfungen, für die Verwaltung der Ergebnisse und für die Dokumentation von Prüfungen sowie für die Vergabe der Themen der Abschlussarbeit und die Entgegennahme der Abschlussarbeit.

### **§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch**

- (1) Innerhalb der Regelstudienzeit können 4 Prüfungsleistungen bei der Anmeldung zur Prüfung einmalig als Freiversuch bezeichnet werden. Diese Prüfungen gelten im Falle des Nicht-Bestehens als nicht unternommen.
- (2) Innerhalb der Regelstudienzeit können zwei bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 8 einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden.

### **§ 8 Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen für die Bildung der Gesamtnote erfolgt mit Ausnahme von Modul 0 und 7 auf der Grundlage der ECTS-Punkte (Credits) der Module.
- (2) Studienleistungen, die außerhalb des Curriculums erbracht werden, werden auf Antrag bescheinigt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, setzen ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fort. Bereits erbrachte Module und Prüfungsleistungen werden entsprechend angerechnet. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/2018 begonnen haben, setzen ihr Studium nach den Bestimmungen der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung fort; diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Sommersemesters 2020.



## **Anlage 3: Ordnung für das berufspraktische Studium**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Im Studiengang „Intercultural Communication and European Studies“ ist eine Praxisphase (Berufspraktisches Studium, BPS) integriert. Sie wird vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften vorbereitet und nachbereitet.
- (2) Die Studierenden des Studiengangs „Intercultural Communication and European Studies“ bemühen sich selbständig um eine Praxisstelle, die den Anforderungen nach § 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Fulda mit den Abschlüssen Bachelor und Master und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praxisstellen sowie beim Abschluss des Vertrags mit ihnen.
- (3) Das Berufspraktische Studium wird in der Regel auf der Grundlage eines „Mustervertrags für das Berufspraktische Studium“ zwischen der Studierenden\* und der Praxisstelle geregelt. In Ausnahmefällen kann ein Vertrag von der Praxisstelle ausgestellt werden. Vor Abschluss des Vertrages muss dieser dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von ihm genehmigt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Regelungen des § 7 (2) eingehalten werden.

### **§ 2 Ziele des Berufspraktischen Studiums**

Mit dem Berufspraktischen Studium werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: interkulturelle Kommunikation, internationales organisationales Handeln, inhaltliche Aspekte von Europäischer Integration oder internationaler Zusammenarbeit;
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse;
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit;
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Master´s Thesis in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praxisstelle steht.

### **§ 3 Praxisstellen**

- (1) Das Berufspraktische Studium kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Arbeit einen stark internationalen Bezug aufweist.
- (2) Die Praxisstelle soll, bezogen auf die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Studierenden\*, im Ausland liegen. Abweichend hiervon kann das Berufspraktische Studium auch im jeweiligen Heimatland absolviert werden, wenn die Praxisstelle in einer internationalen Institution oder in einer Organisation oder Organisationseinheit mit stark internationalem Bezug angesiedelt ist.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Anforderungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt sind.

#### **§ 4 Status der Studierenden im Berufspraktischen Studium**

- (1) Die Studierende\* bleibt während der Zeit des Berufspraktischen Studiums an der Hochschule Fulda mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie ist keine Praktikant\*in im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits ist die Studierende\* an die Vorschriften ihrer Praxisstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

#### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer**

- (1) Das Berufspraktische Studium findet in der Regel zwischen dem 2. und dem 3. Fachsemester statt.
- (2) Das Berufspraktische Studium dauert 10 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann es auf Antrag der Studierenden\* verlängert werden.
- (3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. (1) und Abs. (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

- (1) Die Studierende\* beantragt die Anerkennung des Berufspraktischen Studiums beim Prüfungsausschuss.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Berufspraktischen Studiums erfolgt durch die Vorlage des Portfolios.

#### **§ 7 Vertrag über das Berufspraktische Studium**

- (1) Vor Beginn des Berufspraktischen Studiums schließt die Studierende\* mit der Praxisstelle einen Vertrag über das Berufspraktische Studium ab. Vor Abschluss des Vertrags ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.
- (2) Der Vertrag über das Berufspraktische Studium regelt insbesondere
  1. die Verpflichtung der Studierenden\*,
    - a) die ihr gebotenen Praktikumsmöglichkeiten regelmäßig wahrzunehmen,
    - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes der Praxisstelle übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen und
    - d) sich an die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an geltende Arbeitszeitregelungen zu halten, sowie Fernbleiben von der Praxisstelle (wegen Krankheit o.ä.) umgehend mitzuteilen.

- e) die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten.
2. die Verpflichtungen der Praxisstelle,
- a) die Studierende\* für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend der Ordnung über das Berufspraktische Studium bei sich einzusetzen,
  - b) eine Ansprechpartner\*in bzw. eine Betreuer\*in für die Studierende\* zu benennen,
  - c) der Studierenden\* die Möglichkeit von angemessenen Reflexionsphasen in der vereinbarten Arbeitszeit einzuräumen.